

KLARE KANTE – FÜR TRANSPARENZ UND GEGEN FILZ

Ihr Bürgermeister informiert – I 2024:

Am 28.5.2024 hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Schleswig beschlossen, meinen Antrag auf Verschiebung des Abwahltermins abzulehnen.

Was hatte ich beantragt

1. Verschiebung des Abwahltermins bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens und der strafrechtlichen Ermittlungen sowie Sicherstellung der Chancengleichheit der Wahl.
2. Einräumung einer fairen Möglichkeit zur öffentlichen Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen auf der Plattform der Fraktionen der Stadt Wedel.

Aus meiner Sicht ist eine faire und freie Meinungsbildung aller Bürger über ihren Bürgermeister nur möglich, wenn die Vorwürfe gegen ihn von einer zuständigen und neutralen Stelle – hier das Innenministerium in Bezug auf das Disziplinarverfahren, und die Staatsanwaltschaft Itzehoe in Bezug auf den Vorwurf der Untreue – vollständig geklärt werden.

Zitat aus dem Urteil vom 28.5.2024

„Der Antragsteller greift, obgleich er auch hier Verfahrensfehler bemängelt, ausdrücklich nicht den Abwahlbeschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.2024 an (vgl. den Schriftsatz vom 16.05.2024, S. 6, Bl. 148 d. A.), sondern bemängelt in erster Linie einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot während des laufenden Wahlverfahrens, der in einem Wahlprüfungsverfahren zu prüfen wäre. Die Wahlprüfung soll der Wahrung der Wahlrechtsgrundsätze dienen, namentlich der Freiheit und Gleichheit als konstituierenden Elementen einer demokratischen Wahl. Die (gerichtliche) Wahlprüfungsentscheidung wirkt dabei nicht nur zwischen den am (gerichtlichen) Wahlprüfungsverfahren Beteiligten. Sie wirkt vielmehr gegenüber jedermann, sie entfaltet also allgemeine Wirkung.“

KLARE KANTE – FÜR TRANSPARENZ UND GEGEN FILZ

Die Begründung des Gerichts

Das Gericht verweist mich darauf, die Probleme im Wahlverfahren **nach** der stattgefundenen Wahl am 9. Juni 2024 angreifen zu können.

„Ist nach der gesetzlichen Konzeption Rechtsschutz im Wahlverfahren grundsätzlich erst nach der Durchführung einer Wahl zu erlangen, so schließt dies auch eine in das einstweilige Anordnungsverfahren vorverlegte Wahlprüfungsbeschwerde aus, die sich gegen Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren richtet.

Dies gilt auch angesichts dessen, dass im vorliegenden Fall bei einer nachträglichen Feststellung eines relevanten und zur Wiederholung der Bürgermeisterwahl führenden Wahlfehlers Fakten geschaffen werden könnten, die nicht mehr abänderbar wären. Dies ist dem Wahlprüfungsverfahren immanent und so letztlich vom Gesetz- und Verordnungsgeber gewollt.“

Das Gericht stellt fest, daß die gerügte einseitige Berichterstattung gegen mich nicht ausreichend sei, obwohl es ausführt:

„Der Grundsatz der Freiheit der Wahl, wie er in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG für Kommunalwahlen verbindlich normiert ist, setzt voraus, dass sich der Wähler über Ziele und Verhalten der Wahlbewerber frei von Manipulationen informieren kann. Die Freiheit der Wahl soll also gewährleisten, dass jeder Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann. Er schützt deshalb den Wähler vor Beeinflussungen, die geeignet sind, seine Entscheidungsfreiheit trotz des bestehenden Wahlheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen. Zu diesen Beeinflussungen gehören auch Des- oder Fehlinformationen, weil zu diesen Formen des Vorenthaltens von Wahrheit keine hinlängliche Möglichkeit der Abwehr, z. B. mit Hilfe der Gerichte, oder des Ausgleichs, z. B. mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, besteht. Sie stellen eine erhebliche Verletzung der Freiheit und Gleichheit der Wahlen. Der Grundsatz der Freiheit der Wahl beinhaltet daher ein Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot.“

Weiter heißt es im Urteil:

„Bei der Vorbereitung und Durchführung des Abwahlverfahrens sind die kommunalen Organe daher lediglich an das Sachlichkeitsgebot gebunden. Dies folgt für das schleswig-holsteinische Landesrecht aus § 57d Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 16g GO i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GKAVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 GKAVO. Hiernach darf die freie und

KLARE KANTE – FÜR TRANSPARENZ UND GEGEN FILZ

sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen, nicht gefährdet werden (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 02.08.2021 - 3 MB 24/21 -, juris, Rn. 33).

Zulässig ist es indes, öffentlich zu dem Sachbegehren wertend Stellung zu nehmen. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Sachlichkeitsgebot schränkt dies jedoch insoweit ein, als mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiederzugeben sind sowie Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und die Grenzen des sachlich Gebotenen nicht überschreiten dürfen. Sie müssen zudem auf einen im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern zurückzuführen. Außerdem dürfen die Äußerungen im Hinblick auf das mit ihnen verfolgte sachliche Ziel im Verhältnis zur Unterzeichnungsfreiheit der Bürger nicht unverhältnismäßig sein (OVG Münster, Urteil vom 17.06.2019-15 A 2503/18-juris, Rn. 107).“

Trotzdem stellt das Gericht schlußfolgend fest:

„Diese rechtlichen Grenzen hat der Rat der Antragsgegnerin nicht überschritten, ... als die Antragsgegnerin in der Mängelliste unter dem Oberbegriff „Mängel in der Amtsführung“ im Einzelnen (wertend) Stellung nimmt, ohne - wie von Antragstellerseite gerügt - disziplinar- oder strafrechtliche Vorwürfe als bereits feststehend zu bezeichnen. Vielmehr wird lediglich von disziplinarrechtlichen Vorwürfen und der Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch das Innenministerium berichtet, mithin Umstände, die von Antragstellerseite nicht bestritten werden.

Soweit der Antragsteller insgesamt die Einseitigkeit der Berichterstattung bemängelt, so ist dies im Rahmen des Sachlichkeitsgebots und der damit verbundenen Zulässigkeit wertender Berichterstattung durch die Antragsgegnerin zulässig, zumal nicht erkennbar ist, dass die angeführten Punkte auf sachfremden Erwägungen beruhen.“

Zur Internetseite wedel-politik.de führt das Gericht aus:

„Soweit der Antragsteller hierzu vorträgt, dass die Internetpräsenz die Wählerinnen und Wähler darüber hinwegtäusche, dass es sich nicht um eine offizielle Seite der Antragsgegnerin handele, so lässt sich dies anhand der Inhalte der Homepage nicht nachvollziehen.“

Zu der Einmischung von Wedel-Marketing und der Stadtsparkasse Wedel mit verbundener Interessenlage führt das Gericht aus:

KLARE KANTE – FÜR TRANSPARENZ UND GEGEN FILZ

„Die zwischen den Beteiligten gewechselten unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Auftragsvergabe an die Wedel Marketing e. V. und eine behauptete Verquickung der Interessenlagen mit denen der Antragsgegnerin sowie die wechselseitigen Ausführungen zur Haushaltslage der Stadt vermögen als weitere Streitpunkte ebenfalls keinen eindeutigen Wahlfehler zu begründen, zumal es im Eilverfahren an Aufklärungsmöglichkeiten für derart komplexe Fragestellungen fehlt.“

Zu der Frage, ob ich meine Argumente und Positionen auf der Seite wedel-politik.de oder dem Informationsschrift zur Abwahl – versandt mit allen Wahlunterlagen hätte darlegen müssen, sagt das Gericht.

„Vielmehr ist die den Abstimmungsberechtigten übermittelte bzw. zur Verfügung gestellte Standpunktliste im Rahmen des Abwahlverfahrens lediglich ein Bestandteil des sich bis zum Abstimmungstermin fortwährend entwickelnden kommunalen Meinungsbildungsprozesses, auf welche der Antragsteller als Privatperson in der hiesigen offenen Gesellschaft mit ihren zahlreichen Informations- und Äußerungsmöglichkeiten in vielfältiger Art und Weise Einfluss zu nehmen vermag.

Und auch in der Presse, den sozialen Medien und auf seiner eigenen Homepage hat sich der Antragsteller mehrfach zu verschiedenen Themen und Vorwürfen umfassend geäußert.“

Im Ergebnis stellt das Gericht dann abschließend fest:

„Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Festsetzung des Wahltages auf den 09.06.2024 zu einer Benachteiligung des Antragstellers führen könnte.

Soweit der Antragsteller sich darauf stützt, dass durch die Zusammenlegung des Abstimmungstages mit der Europawahl ein Ungleichgewicht darin liegen könnte, dass hierdurch eine höhere Anzahl an Wahlberechtigten von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen könnte, so begehrt er der Sache nach einen Anspruch auf die Festlegung eines von der Europawahl unabhängigen Abstimmungstages, der möglicherweise eine niedrigere Abstimmungsbeteiligung erwarten lässt. Hierfür fehlt es indes an einer normativen Grundlage.“

Gernot Kaser

KLARE KANTE – FÜR TRANSPARENZ UND GEGEN FILZ

Meine Bewertung:

Mit großem Bedauern nehme ich den Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts zur Kenntnis, der meinen Antrag auf Verschiebung des Abwahltermins abgelehnt hat.

Mein Ziel war es stets, sicherzustellen, dass die Wählerinnen und Wähler eine informierte und faire Entscheidung treffen können. Seit meinem Amtsantritt habe ich mich unermüdlich für die Belange unserer Stadt eingesetzt und stets versucht, im besten Interesse von Wedel zu handeln.

Sie haben mich direkt und unmittelbar gewählt, damit ich Transparenz und der Stadt Wedel dienende Entscheidungen auf den Weg bringe.

Die Vorwürfe, die gegen mich erhoben wurden, und die Umstände, die zu diesem Abwahlverfahren geführt haben, werde ich weiterhin entschlossen klären und Sie über jede neue Sachlage umgehend auf meiner Homepage informieren.

Ihre Stimme und Ihre Meinung sind für mich von größter Bedeutung. Ich bitte Sie, sich bei der bevorstehenden Abstimmung von den Fakten und meinem bisherigen Einsatz für unsere Stadt leiten zu lassen. Lassen Sie uns gemeinsam die Zukunft von Wedel gestalten und die Herausforderungen meistern, die vor uns liegen.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung in dieser schwierigen Zeit. Vertrauen Sie darauf, dass ich weiterhin mein Bestes geben werde, um unsere Stadt voranzubringen und die Anliegen aller Bürgerinnen und Bürger zu vertreten.

Sie haben am 9. Juni das Wort – stimmen Sie mit Nein!